Zweite Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven vom 31. August 2023

Aufgrund § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 26.02.2026 beschlossen:

Artikel I

In § 10 Abs. 5 wird nach Buchstabe d) der folgende neue Buchstabe e) angefügt:

e) die Erteilung einer Zustimmung nach § 36a BauGB (Bauturbo) für Vorhaben, die städtebaulich von besonderer Bedeutung sind.
Von städtebaulicher besonderer Bedeutung ist die Erteilung einer Zustimmung in den Fällen nach § 36a BauGB für ein Vorhaben nach Satz 1 dann, wenn das

- Vorhaben mehr als 25 Wohneinheiten umfasst oder das
- Vorhaben eine Fläche von mehr als einem Hektar im Außenbereich nach §35 BauGB aufweist.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 09. Oktober 2026

Uwe Santjer (L.S.)
Oberbürgermeister